PREISBI ATT UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM PRODUKT	STADT WERKE
FREISBLATT OND SONSTIDE BESTIMMONGEN ZOM FRODORT	BURG 1
IM NETZGEBIET DER	

STADT WERKE BURG	

1. INFORMATORISCHER GESAMTPREIS / PREISZUSAMMENSETZUNG

Nachstehend finden Sie den informatorischen Gesamtpreis der Stadtwerke Burg GmbH im oben bezeichneten Netzgebiet.

	Netto	Brutto
Informatorischer Gesamtgrundpreis	€/Jahr	€ / Jahr
Informatorischer Gesamtarbeitspreis	Cent / kWh	Cent / kWh

Der informatorische Gesamtpreis, bestehend aus einem Gesamtgrundpreis und einem Gesamtarbeitspreis, setzt sich inhaltlich zusammen aus dem Energiepreis und weiteren separaten Preisbestandteilen gemäß Ziff. 2.0 und 3.0.

2. VEREINBARTER ENERGIEPREIS Der vereinbarte Energiepreis setzt sich zusammen aus

a) dem Grundpreis in Höhe von	€/Jahr	b) dem Arbeitspreis in Höhe von	Cent / kWh	Dieser Besch
Energiewendebonus:		_		

Preis enthält die Kosten für affung und Vertrieb.

- 3. PREIS UND PREISBESTANDTTEILE / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN / PREISAN-PASSUNGEN NACH BILLIGEM ERMESSEN
- 3.1 Der Preis nach Ziffer 2.0 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Ki-20 Cent / kWh lowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr
- 3.2 Der Preis nach Ziffer 2.0 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Strom-Grundpreis Netznetzung € / Jahr netzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Netzentgelte setzen sich derzeit wie Arbeitspreis Netznetzung Cent / kWh folgt zusammen
 - a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
 - b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
 - c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nach-
 - gefordert oder zurückgezahlt werden müssen. d) Ziffer 3.2 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
 - e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 3.2. lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
 - f) Wird der Grundpreis (Netz) nach Ziffer 3.2. jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 3.3 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbéhörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Sie betragen
 - a) Die Regelungen in Ziffer 3.2. lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung. Ziffer 3.2. lit. b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung bezieht.
 - b) Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
 - c) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 3.3 für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach lit. d) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
 - d) 1st der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Lit. b) entsprechend.
- 3.4 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Cent / kWh Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe und beträgt derzeit



3.5 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund de Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärmederzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Umlage). Mit der KWK-Umlage werden Kosten aus die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kowarme- und Kältenetzen entstehen. Die KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage ein	-Kopplung (Kraft-Wärme-Ko sgeglichen, die den Übertrag opplungsanlagen sowie zur F	pplungsgesetz – KWKG) – jungsnetzbetreibern durch örderung des Ausbaus von			
folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr	20	Cent / kWh			
3.6 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem					
Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die derzeitige Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr	20	Cent / kWh			
3.7 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich ferner um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber zu zahler die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-N tragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betrie Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Di den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblich das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die derzeiti-	etzumlage gleicht Teile der bsbereiten Offshore-Winden Anbindungskosten nach § 17 Windenergie-auf-See Geset ie Übertragungsnetzbetreibe en Daten spätestens zum 15	Kosten aus, die den Über- ergieanlagen in Folge von d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a zes. Sie wird als Aufschlag er sind verpflichtet, die für			
ge Höhe der Offshore-Netzumlage für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh beträgt für das Kalenderjahr	20	Cent / kWh			
3.8 Der Preis nach Ziffer 2.0. erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festg nutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der	gelegte Umlage (abLa-Umlag die den Übertragungsnetzbe	ge), die aufgrund der Netz- etreibern durch Zahlungen			
Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr	20	Cent / kWh			
3.9 Ist eine Umlage nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.5 bis 3.8 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.					
3.10 Der Preis nach Ziffer 2.0 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsat	z nach § 3 StromStG derzeit	2,05 Cent /kWh			
Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziffern 3.1 bis 3.8 und 3.10 an den Kund. Konzessionsabgabe, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und die abLa-Umlage) sowie hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.11 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an gesetzlicher	e etwaige zukünftige Steuerr	n, Abgaben und sonstige			
3.11 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Zi Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 2.0 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltend oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verb wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. I und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung.Eine nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jewe	len Höhe. Satz 1 gilt entspred indlichen Belastung (d. h. ke Die Weitergabe in der jeweils Weiterberechnung erfolgt ni	chend, falls die Belieferung ine Bußgelder o. ä.) belegt geltenden Höhe nach Satz cht, soweit die Mehrkosten			

3.12 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1 bis 3.11 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.13 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2.0 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 3.1-3.8 und 3.10 (EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, die abLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.11 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.0 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.0 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.13 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.13 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird de

gegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine

3.14 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03921-918 418 oder im Internet unter www.stadtwerke-burg.de.